

## Synopsis Berufskraftfahrerqualifikations-Verordnung

Bisheriger Stand	Drucksache vom 8.10.2020; 598/20	Drucksache vom 8.10.2020; 598/20 Begründungen
<p><b>§ 1 Erwerb der Grundqualifikation</b></p> <p>(1) Für den Zugang zum Erwerb der Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.</p> <p>(2) Die Prüfung über die Grundqualifikation besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nach Maßgabe der Anlage 2. Durch sie hat der Bewerber oder die Bewerberin nachzuweisen, dass er oder sie die jeweils erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen für die betreffenden Fahrerlaubnisklassen besitzt.</p> <p>(3) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der theoretischen Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen ist. Die Dauer der theoretischen Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.</p>	<p><b>§ 1 Erwerb der Grundqualifikation</b></p> <p>(1) Für den Zugang zum Erwerb der Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.</p> <p>(2) Die Prüfung über die Grundqualifikation besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nach Maßgabe der Anlage 2. Durch sie hat der <b>Prüfungsteilnehmer</b> nachzuweisen, dass er über die jeweils erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen für die betreffenden Fahrerlaubnisklassen verfügt.</p> <p>(3) Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Prüfungsteilnehmers zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt. Die Industrie- und Handelskammer kann für den praktischen Teil <b>amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr hinzuziehen. Die Industrie- und Handelskammer muss für den praktischen Teil in Satz 2 bezeichnete Sachverständige oder Prüfer hinzuziehen, soweit die Industrie- und Handelskammer nicht über eigenes Personal mit gleichwertiger Qualifikation verfügt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.</b></p>	<p>(2) Absatz 2 wurde sprachlich verändert.</p> <p>(3) Neben der Möglichkeit, den Prüfungsteilnehmer mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer zu verweisen, wenn binnen eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen, besteht nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK) die Möglichkeit, die Durchführung der Prüfung auf eine andere Industrie- und Handelskammer zu übertragen. Nach § 10 Absatz 3 IHK ist auch eine Aufgabenübertragung auf eine andere Industrie- und Handelskammer mit Sitz in einem anderen Bundesland möglich. Das hat den Vorteil, dass kleine Industrie- und Handelskammern, die nah beieinander, aber in zwei verschiedenen Bundesländern liegen, ihre Zuständigkeit bündeln</p>

<p>(4) Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Bewerbers oder der Bewerberin zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die für den praktischen Teil amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr hinzuziehen kann. Die Industrie- und Handelskammer muss in Satz 1 bezeichnete Sachverständige oder Prüfer hinzuziehen, soweit die Industrie- und Handelskammer nicht über eigenes Personal mit gleichwertiger Qualifikation verfügt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Bewerber oder die Bewerberin kann mit seiner oder ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Bewerber und Bewerberinnen zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber oder der Bewerberin andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.</p>	<p>(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und theoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.</p> <p>(5) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der theoretischen Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen</p>	<p>können, wodurch die Prüfungsgebühren für die Berufskraftfahrer sinken. Eine Aufgabenübertragung kommt beispielsweise in den Fällen in Betracht, in denen an einer Industrie- und Handelskammer nur wenige Prüfungen zur Erlangung der Grundqualifikation (derzeit ca. 360 pro Jahr gegenüber ca. 28.000 Prüfungen zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation) abgelegt werden, sodass sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Bündelung der Zuständigkeit anbietet. Auch wenn diese Möglichkeit in anderen Ausbildungsberufen bereits üblich ist, sollten im Rahmen einer solchen Entscheidung die Belange des Berufskraftfahrers (bspw. längere Anfahrtswege) berücksichtigt werden.</p> <p>(5) entspricht § 1 Absatz 3 in der alten Fassung. Die Norm wurde lediglich ihrem Aufbau nach an § 2 angepasst.</p>
---	--	---

<p>(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und theoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.</p>	<p>ist. Die Dauer der theoretischen Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.</p>	
<p><b>§ 2 Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation</b></p> <p>(1) Für den Zugang zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.</p> <p>(2) Die Dauer des Unterrichts beträgt insgesamt 140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten (Unterrichtseinheiten). Während des Unterrichts sind jeweils die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen zu vermitteln.</p> <p>(3) Der Bewerber und die Bewerberin müssen im Verlauf des Unterrichts mindestens zehn Unterrichtseinheiten ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person führen, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz besitzt. Das Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Es muss außerdem den Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen, sofern der Bewerber oder die Bewerberin die Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzt. Von den Unterrichtseinheiten nach Satz 1 können bis zu vier auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.</p> <p>(4) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer und umfasst mindestens eine Frage zu jedem der jeweils</p>	<p><b>§ 2 Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation</b></p> <p>(1) Für den Zugang zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich.</p> <p>(2) Die Dauer des Unterrichts beträgt insgesamt 140 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten (Unterrichtseinheit). Während des Unterrichts sind jeweils die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen. zu vermitteln.</p> <p>(3) <b>Der Prüfungsteilnehmer muss</b> im Verlauf des Unterrichts mindestens zehn Unterrichtseinheiten ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person führen, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz besitzt. Das Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Es muss außerdem den Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen, sofern der Prüfungsteilnehmer die Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzt.</p> <p>(4) <b>Von den Unterrichtseinheiten nach Absatz 3 Satz 1</b></p>	<p><b>§ 2 Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation - wurde sprachlich überarbeitet und zum besseren Verständnis in weitere Absätze gegliedert.</b></p> <p>(4) entspricht § 2 Absatz 3 Satz 4 BKrFQV a. F. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</p>

<p>maßgeblichen in der Anlage 1 genannten Ziele. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass die Inhalte der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche beherrscht werden.</p> <p>(5) Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Bewerbers oder der Bewerberin zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Bewerber oder die Bewerberin kann mit seiner oder ihrer Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Bewerber und Bewerberinnen zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber oder der Bewerberin andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.</p>	<p>können bis zu vier Unterrichtseinheiten auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.</p> <p>(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Ausbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten sind die</p> <p>1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 17.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und 2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 15.3.2017, S. 1) geändert worden ist.</p> <p>Die nach Satz 1 abgeschlossenen speziellen Ausbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Ausbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.</p>	<p>hat eine Handreichung zum Einsatz eines leistungsfähigen Simulators herausgegeben.</p> <p>(5) setzt Anhang I Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 2.1 Absatz 4 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 um. Die Aufzählung ermöglicht die Anrechnung abgeschlossener Ausbildungen gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter für Fahrzeugführer sowie gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates für den Transport von Tieren im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten.</p> <p>Grundlage für die Berücksichtigung der Schulungen ist, dass diese aufgrund einheitlicher Vorgaben durchgeführt und einheitliche Schulungsbescheinigungen bzw. einheitliche Prüfungsbescheinigungen ausgestellt werden. Die ADR-Basisausbildung umfasst gemäß Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 4. Juli 2019 (ADR; BGBl. II 2019, S. 756) 19 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, die Schulung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 umfasst mindestens 15-20 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (vgl. Handbuch Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen... und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009, S. 20 Punkt 1, S. 21, Stand: Mai 2017). Beide Schulungen enden mit der Ablegung einer Prüfung, nach deren erfolgreichem Bestehen eine Bescheinigung auf Grundlage eines einheitlichen</p>
---	--	--

		<p>Musters entweder von den Industrie- und Handelskammern (ADR) oder dem Veterinäramt (Tiertransporte) ausgestellt wird. Die ADR-Schulungsbescheinigung für Fahrzeugführer ist fünf Jahre gültig. Die Bescheinigung über die Befähigung zur Durchführung von Tiertransporten kann auf fünf Jahre befristet werden.</p> <p>Eine Anrechnung ist nur im Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten möglich, da die Unterrichtseinheiten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht 60 Minuten dauern. Eine Anrechnung von zweimal sieben Unterrichtseinheiten, wie sie die Richtlinie 2003/59/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/645 in Anhang I Abschnitt 3 Absatz 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Nummer 2.1 Absatz 4 als Möglichkeit für die ADR-Schulung vorsieht, kommt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Stundenumfang nicht in Betracht (die Basisschulung hat eine Gesamtdauer von 14 Zeitstunden und 15 Minuten, wovon dann 14 Zeitstunden angerechnet würden).</p> <p>Es gibt 52 ADR-Vertragsstaaten, d.h. auch Drittstaaten. Auch in Drittstaaten erworbene Qualifikationen, die durch einen auf Grundlage der Richtlinie 2008/68/EG ausgestellten Nachweis belegt werden können, sind daher anzuerkennen.</p> <p>Im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises legt der Berufskraftfahrer bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen rechtlich vorgeschriebenen Nachweis vor, um nachzuweisen, dass er eine anrechenbare Schulung besucht und abgeschlossen hat. Die nach Landesrecht zuständige Behörde trägt die Anrechnung in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.</p>
--	--	---

<p>(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.</p> <p>(7) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der Teilnahme am Unterricht und der Prüfung insoweit befreit, als Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen sind. Die Dauer der Teilnahme am Unterricht und Prüfung sind entsprechend zu verkürzen.</p>	<p>(6) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 90 Minuten Dauer. Sie umfasst mindestens eine Frage zu jedem der jeweils maßgeblichen in Anlage 1 genannten Ziele. In der Prüfung ist nachzuweisen, dass die Inhalte der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche beherrscht werden.</p> <p>(7) Die Prüfung wird bei der für den Wohnsitz des Prüfungsteilnehmers zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt. Bei Bedarf muss die zuständige Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Der Prüfungsteilnehmer kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüfungsteilnehmer zur Prüfung anstehen oder dem Prüfungsteilnehmer andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.</p> <p>(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.</p> <p>(9) Inhaber einer Fachkunde-Bescheinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 Absatz 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind von der Teilnahme am Unterricht und der Prüfung insoweit befreit, als Prüfungsgegenstand bereits Gegenstand der Prüfung nach diesen Verordnungen ist. Die Unterrichtsdauer beträgt 96 Unterrichtseinheiten, von denen zehn Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klasse entfallen. Die Prüfung ist entsprechend zu verkürzen.</p>	<p>(7) Auf die Begründung zu § 1 Absatz 3 wird verwiesen.</p> <p>(9) § 2 Absatz 9 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 7 a.F. Klargestellt wurde lediglich, dass sich die Dauer der Unterrichtsteilnahme auf 96 Unterrichtseinheiten verkürzt, von denen zehn Unterrichtseinheiten auf das Führen des entsprechenden Kraftfahrzeugs entfallen. Diese Angabe war zuvor lediglich in § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a in Verbindung mit Anlage 2a a.F. enthalten. Da jedoch im Berufskraftfahrerqualifikationsregister der Zeitraum und die tatsächliche Unterrichtsdauer anzugeben sind, ist ein rechtlicher Bezug erforderlich.</p>

<p><b>§ 3 Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen</b></p> <p>(1) Fahrer und Fahrerinnen im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten, oder Fahrer und Fahrerinnen im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben, müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung nach § 1 Abs. 2 nur diejenigen Teile ablegen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. Bei Absolvierung der beschleunigten Grundqualifikation beträgt die Unterrichtsdauer 35 Unterrichtseinheiten, von denen 2,5 Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klassen, das den Anforderungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 entsprechen muss, entfallen müssen. Für die in Satz 1 genannten Fahrer und Fahrerinnen beschränken sich darüber hinaus die theoretischen Prüfungen auf diejenigen in Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.</p>	<p><b>§ 3 Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen</b></p> <p>(1) Fahrer im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten, oder Fahrer im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und die eine Grundqualifikation erworben haben, müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung nach § 1 Absatz 2 nur diejenigen Teile ablegen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.</p> <p>(2) Bei Absolvierung der beschleunigten Grundqualifikation beträgt die Unterrichtsdauer 35 Unterrichtseinheiten, von denen 2,5 Unterrichtseinheiten auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der betreffenden Klassen entfallen. Das Kraftfahrzeug muss den Anforderungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 entsprechen. Die theoretische Prüfung beschränkt sich auf diejenigen in Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, der Gegenstand der neuen beschleunigten Grundqualifikation sind.</p>	<p>§ 3 Wurde zum besseren Verständnis in Absätze gegliedert und sprachlich überarbeitet. Darüber hinaus wurde ein Verweis angepasst.</p>
<p><b>§ 4 Weiterbildung</b></p> <p>(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und zu wiederholen. Dabei genügt es, dass aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt ist.</p>	<p><b>§ 4 Weiterbildung</b></p> <p>(1) Durch die Weiterbildung sind alle in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und aufzufrischen. Aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 muss jeweils mindestens ein Unterkennntnisbereich abgedeckt sein. Besondere Schwerpunkte sollen die Verkehrssicherheit, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens bilden. Eine einmalige</p>	<p><b>§ 4 Weiterbildung</b> wurde sprachlich überarbeitet und zum besseren Verständnis in weitere Absätze gegliedert.</p> <p>(1) wurde um die Konkretisierung der Inhalte aus Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 3 bzw. Anhang I Abschnitt 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 ergänzt und sprachlich überarbeitet. Eine Wiederholung von Unterkennntnisbereichen ist nach der Richtlinie möglich, wenn Förderbedarf besteht. Ob Förderbedarf besteht, beurteilt der Berufskraftfahrer auf Grund einer Selbsteinschätzung. Die Selbsteinschätzung fällt positiv aus, wenn Wiederholungsbedarf besteht. Unter Berücksichtigung</p>

<p>(2) Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten (Zeiteinheiten) von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden; die Unterrichtseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.</p>	<p>Wiederholung von Unterkennntnisbereichen unter Einhaltung von Satz 2 ist zulässig.</p> <p>(2) Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Unterrichtseinheiten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtseinheiten erteilt werden. Die Unterrichtseinheiten können bei verschiedenen Ausbildungsstätten absolviert werden. <b>Eine Ausbildungseinheit kann auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden.</b></p> <p>(3) <b>Mindestens eine Ausbildungseinheit umfasst einen die Verkehrssicherheit betreffenden Unterkennntnisbereich. Ein Teil der Weiterbildung kann auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.</b></p>	<p>sichtigung der ausdrücklichen Schwerpunktbildung in Satz 2 ist lediglich eine einmalige Wiederholung möglich. Denn nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 ist die Weiterbildung dazu bestimmt, bestimmte Kennntnisbereiche (also mehrere) zu vertiefen und erneut zu behandeln. Eine mehr als einmal erfolgende Wiederholung könnte dem nicht gerecht werden.</p> <p>(2) Absatz 2 Satz 3 wurde um die Möglichkeit zur Aufteilung eines Ausbildungsabschnitts auf zwei aufeinanderfolgende Tage in Anhang I Abschnitt 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 erweitert. Auf diese Weise soll es möglich sein, beispielsweise bei entsprechender Gruppengröße die am Vortag theoretisch vermittelten Inhalte am Folgetag praktisch durchzuführen oder die Gruppe aufzuteilen, wenn anders nicht gewährleistet werden kann, dass jeder Teilnehmer die Möglichkeit erhält, das Gelernte praktisch unter Anleitung zu üben. In diesen Fällen besteht eine Notwendigkeit für die Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage. Daraus ergibt sich, dass eine Aufteilung auf Samstag und Montag nicht möglich ist, genauso wenig wie eine Trennung durch einen Feiertag.</p> <p>(3) Absatz 3 entspricht § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV a. F. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine Handreichung zum Einsatz eines leistungsfähigen Simulators herausgegeben. Eine weitergehende Konkretisierung des Teils, der auf einem besonderen Gelände oder mittels eines leistungsfähigen Simulators durchgeführt wird, erfolgt nicht, um genug Gestaltungsspielraum zu lassen.</p>
---	--	---



	<p>(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde rechnet andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) für Fahrzeugführer, die zuletzt durch den Beschluss (EU) 2019/1094 (ABl. L 173 vom 17.6.2019, S. 52) geändert worden ist, und</li> <li>2. Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 15.3.2017, S. 1) geändert worden ist. Abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden jeweils nur einmal im Rahmen des fünfjährigen Weiterbildungsrythmus angerechnet. Sind seit dem Abschluss der speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme mehr als fünf Jahre vergangen, ist eine Anrechnung nicht mehr zulässig.</li> </ol>	<p>(4) Absatz 4 setzt Anhang I Abschnitt 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 um. Die Möglichkeit zur Anrechnung soll die „Kohärenz zwischen den verschiedenen nach Unionsrecht vorgeschriebenen Formen der Ausbildung wahren“ (s. Erwägungsgrund 13 der Richtlinie (EU) 2018/645). Die Möglichkeit zur Anrechnung einer speziellen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme soll lediglich einmal bestehen. D.h. eine ADR-Basisschulung kann im Rahmen der Weiterbildung nur einmal angerechnet werden. Wird die ADR-Schulung (Umfang 12 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, d.h. 9 Zeitstunden) aufgefrischt, kann diese Maßnahme auf eine spätere Weiterbildung angerechnet werden, sofern zwischen deren Abschluss und dem Zeitpunkt der Anrechnung höchstens fünf Jahre liegen. Gleiches gilt für die Schulung für den Transport von Tieren. Bei der Schulung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind eine Befristung der Bescheinigung und damit eine Auffrischung nicht zwingend vorgeschrieben. Dies ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen für eine Anrechnung.</p> <p>Zum Verfahren der Anrechnung im Rahmen der Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 5 verwiesen.</p>

## § 5 Nachweise

(1) Nach

1. erfolgreicher Ablegung der Prüfung hat die Industrie- und Handelskammer,
2. dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 (Teilleistungen) sowie dem Abschluss der Weiterbildung hat die Ausbildungsstätte

eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen. Eine Kopie der Bescheinigung verbleibt in der Ausbildungsstätte und ist für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der erbrachten Leistung oder Teilleistung aufzubewahren und von der Ausbildungsstätte nach dem jeweiligen Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist im Einzelfall

1. a) bei Aufbewahrung in Papierform unverzüglich,
2. b) bei Aufbewahrung in elektronischer Form automatisiert

zu löschen.

(1a) Die Bescheinigung zum Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist nach dem Muster der Anlage 2a auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen; sie muss enthalten:

1. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde

<p>und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,</li> <li>3. Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,</li> <li>4. Angaben zu den vermittelten Kenntnisbereichen (Güterverkehr oder Personenverkehr).</li> </ol> <p>(1b) Die Bescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung ist nach dem Muster der Anlage 2b auszustellen und dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin auszuhändigen; sie muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,</li> <li>2. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,</li> <li>3. Zeitraum und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme,</li> <li>4. Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1.</li> </ol> <p>(1c) Die Bescheinigung nach Absatz 1a ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die Bescheinigung nach Absatz 1b ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Das gilt</p>		
---	--	--

nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

(2) Die Grundqualifikation und die Weiterbildung werden durch den Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl der Europäischen Union auf dem Führerschein (Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung) nachgewiesen, soweit ein deutscher Führerschein erteilt werden kann. Der von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis oder der Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl der Europäischen Union in den von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellten Führerschein steht dem Nachweis nach Satz 1 gleich.

(3) Fahrer und Fahrerinnen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes, die Fahrten im

1. Güterkraftverkehr durchführen, müssen die Grundqualifikation und die Weiterbildung durch eine gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 2. 72) nachweisen,

2. Personenverkehr durchführen, können die Grundqualifikation und die Weiterbildung auch nachweisen durch eine Bescheinigung im Inland, die

<p>von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt ist.</p> <p>(4) Der Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl erfolgt durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde, soweit sich aus den Bescheinigungen nach Absatz 1 ergibt, dass die jeweilige Grundqualifikation oder Weiterbildung erworben worden ist. Werden die Grundqualifikation oder die Weiterbildung nicht nachgewiesen, so ist dies in der Fahrerbescheinigung mit einem Eintrag im Feld „Besondere Bemerkungen“ zu kennzeichnen. Der Eintrag lautet: „Gilt ausschließlich für Fahrten, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 unterliegen“. Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 Halbsatz 2 wird für Fahrer und Fahrerinnen nach Absatz 3 Nr. 2 die Bescheinigung nach Muster Anlage 3 durch die nach Landesrecht zuständige Behörde erteilt.</p> <p>(5) Die Nachweise nach den Absätzen 2 und 3 sind bei der Durchführung von Fahrten den zuständigen Personen zur Kontrolle auszuhändigen.</p>		
<p><b>§ 6 Anerkennung von Ausbildungsstätten</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ausbildungsprogramm, in dem die unterrichteten Themengebiete auf der</li> </ol>	<p><b>§ 5 Anerkennung von Ausbildungsstätten</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung <b>ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen.</b> Dem Antrag sind die zur Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ausbildungsprogramm, in dem die unterrichteten Themengebiete auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche</li> </ol>	<p><b>§ 5 Anerkennung von Ausbildungsstätten</b>  (1) wurde sprachlich überarbeitet und der Übersicht halber besser strukturiert. Er entspricht im Wesentlichen § 6 Absatz 1 in der vor Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung.</p>

<p>Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. über die Zahl, die Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche der Ausbilder und Ausbilderinnen, einschließlich eines Nachweises ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse;</li> <li>3. Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen;</li> <li>4. die vorgesehene Teilnehmerzahl.</li> </ol> <p>Für Ausbilder und Ausbilderinnen im praktischen Teil muss eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer oder Berufskraftfahrerin, als Fachkraft im Fahrbetrieb, als Kraftverkehrsmeister oder Kraftverkehrsmeisterin, als Meister für Kraftverkehr oder Meisterin für Kraftverkehr oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer oder als Fahrlehrerin für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.</p> <p>(2) Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,</li> <li>2. die zugelassenen Ausbilder und Ausbilderinnen,</li> <li>3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes durchgeführt werden darf, und</li> </ol>	<p>sowie die geplante Durchführung des Unterrichts und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Nachweise über die Zahl, die Qualifikationen und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich eines Nachweises über ihre didaktischen und pädagogischen Kenntnisse,</li> <li>3. Angaben zu den Unterrichtsräumen, zu den Lehrmitteln, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln sowie zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen und</li> <li>4. die vorgesehene maximale Teilnehmerzahl für den jeweiligen Unterrichtsraum. Für Ausbilder im praktischen Teil muss eine Berufserfahrung als</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Berufskraftfahrer,</li> <li>2. Fachkraft im Fahrbetrieb,</li> <li>3. Kraftverkehrsmeister oder</li> <li>4. Meister für Kraftverkehr oder eine entsprechende Fahrerfahrung, insbesondere als Fahrlehrer für Lastkraftwagen oder Busse, nachgewiesen werden.</li> </ol> <p>(2) Die Anerkennung ist in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erlassen. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen sind zu benennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das anerkannte Ausbildungsprogramm,</li> <li>2. die zugelassenen Ausbilder,</li> <li>3. die zugelassenen Räume, in denen Unterricht nach § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes durchgeführt werden darf, und</li> <li>4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl.</li> </ol>	<p>(2) Der Antrag auf Anerkennung kann bereits in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden, sodass auch die Anerkennung in schriftlicher oder elektronischer Form erlassen werden kann. § 37 VwVfG bleibt davon unberührt. Im Übrigen entspricht Absatz 2 im Wesentlichen § 6 Absatz 2 in der vor Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung. Die Befürchtung, eine Nennung des zugelassenen Ausbilders im Anerkennungsbescheid verhindere eine kurzfristige Ersetzung eines beispielsweise erkrankten Ausbilders, hat sich nicht bewahrheitet. In diesen Fällen ist eine kurzfristige Anerkennung eines noch nicht zugelassenen Ausbilders bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde möglich.</p>
---	--	--

<p>4. die jeweils höchstens zulässige Teilnehmerzahl zu benennen.</p>	<p>(3) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.</p>	<p>(3) Die Möglichkeit zum Erlass von Nebenbestimmungen wurde parallel zu ähnlichen Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung geschaffen.</p>
<p><b>§ 7 Anforderungen an den Unterricht</b></p> <p>(1) Die Teilnehmerzahl für die Vermittlung der Grundqualifikation und für die Weiterbildung ist auf höchstens 25 Personen je Unterricht zu beschränken. Die zuständige Behörde nach § 7b Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes oder die zuständige Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes kann eine abweichende Teilnehmerzahl genehmigen. Sie orientiert sich hierzu insbesondere an den baulichen Gegebenheiten des Unterrichtsraumes. Die Durchführung von Unterricht mit einer höheren als in Satz 1 genannten oder nach Satz 2 genehmigten Teilnehmerzahl ist unzulässig.</p> <p>(2) Die Ausbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lernmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sind.</p>	<p><b>§ 6 Anforderungen an den Unterricht</b></p> <p>(1) Die Teilnehmerzahl für den Unterricht zur beschleunigten Grundqualifikation und zur Weiterbildung ist auf höchstens 25 Personen je Unterricht zu beschränken. Die Durchführung von Unterricht mit einer höheren Teilnehmerzahl ist unzulässig.</p> <p>(2) Die Ausbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass in den Unterrichtsräumen während des Unterrichts für alle Teilnehmenden geeignete und ausreichende Lernmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sind.</p>	<p><b>§ 6 Anforderungen an den Unterricht</b></p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine niedrigere Teilnehmerzahl als 25 festlegen. Für eine Festlegung dienen zum Beispiel die baulichen Gegebenheiten als Orientierung. Eine Festlegung auf über 25 Personen ist nach wie vor unzulässig (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 4 BKrFQV a. F.).</p> <p>(2) Unter den Begriff der Lernmittel fallen nun auch ausdrücklich e-Learning-Materialien. Ausweislich der Expertise im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen zum E-Learning und Simulatoreinsatz im Rahmen der Berufskraftfahreraus- und -Weiterbildung von Professor Dr. Helmut M. Niegemann (Universität des Saarlandes) fallen folgende gängige Formate unter den Begriff des e-Learnings (s. 5 f.):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drill &amp; Practice,</li> <li>• E-Kompendium/Klassisches CBT,</li> <li>• E-Lectures: Mini Lectures,</li> <li>• Erklärvideos,</li> <li>• Micro-Learning,</li> <li>• Fallbeispiele (Case Based Learning) usw.</li> </ul>

<p><b>§ 8 Fortbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen</b></p> <p>(1) Ausbilder und Ausbilderinnen, die Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 durchführen, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine mindestens dreitägige Fortbildung, die alle Gebiete erfassen soll, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders oder der Ausbilderin von Bedeutung sind, zu aktualisieren. Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren. Der Unterricht im Sinne des § 2 Absatz 2 und des § 4 Absatz 2 darf nicht von Ausbildern oder Ausbilderinnen, die sich nicht regelmäßig fortbilden, durchgeführt werden.</p> <p>(2) Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder und Ausbilderinnen der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind durch die Ausbildungsstätte aufzubewahren und der zuständigen Behörde nach § 7b Absatz 1 Satz 1</p>	<p><b>§ 7 Fortbildung der Ausbilder</b></p> <p>(1) <b>Ausbilder</b>, die Unterricht <b>zur beschleunigten Grundqualifikation oder zur Weiterbildung durchführen</b>, haben ihre Kenntnisse regelmäßig durch eine mindestens dreitägige Fortbildung aufzufrischen. <b>Die Fortbildung soll alle Gebiete erfassen, die für diese berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind.</b> Die Fortbildung hat einen Gesamtumfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren.</p> <p>(2) <b>Die Ausbilder haben der Ausbildungsstätte, an der sie Unterricht durchführen, spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Fortbildung die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte auszuhändigen.</b></p>	<p><b>§ 7 Fortbildung der Ausbilder</b></p> <p>§ 7 enthält sprachliche Überarbeitung und wurde neu gegliedert. Ihrem wesentlichen materiellen Inhalt nach entspricht die Regelung dem ursprünglichen § 8 in der bis zum Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung mit Ausnahme der Erweiterung des Tatbestandes auch auf den Unterricht zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger und Umsteiger. Auch für Ausbilder in dem Bereich besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung.</p> <p>Ferner wird klargestellt, dass die Unterrichtseinheit für die Fortbildung der Ausbilder ebenfalls einen Umfang von 60 Minuten aufweisen muss. Der Grund für die Klarstellung liegt in den missverständlichen Ausführungen in der BR-Drs. 593/16, S. 24, die darauf hinweist, dass der Umfang der Fortbildung der für Fahrlehrer entspreche, und den Ausführungen in BR-Drs. 417/17, S. 46, wonach die Fortbildung einen Umfang von 24 Stunden aufweisen müsse. Da die Unterrichtseinheit im Fahrlehrerrecht jedoch lediglich 45 Minuten beträgt (vgl. § 53 Absatz 8 Fahrlehrergesetz) und auf dem Markt Fortbildungsangebote vorhanden sind, die damit werben, die Anforderungen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht und dem Fahrlehrerrecht zu erfüllen, ist eine Klarstellung erforderlich.</p> <p>(2) Absatz 2 erfasst in Anlehnung an das Fahrlehrerrecht nun die Pflicht zur Aushändigung der Teilnahmebescheinigung an die Ausbildungsstätte, die den Ausbilder einsetzt. Diese trifft die Pflicht, die Teilnahmebescheinigung bis zu acht Jahre</p>
--	--	--



<p>des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes oder der zuständigen Stelle nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Sie sind spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu löschen oder zu vernichten.</p>	<p>(3) Der Unterricht im Sinne dieser Verordnung darf nur von Ausbildern durchgeführt werden, die sich regelmäßig im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 fortbilden.</p> <p>(4) Teilnahmebescheinigungen der Ausbilder der letzten beiden Fortbildungsmaßnahmen sind von der Ausbildungsstätte aufzubewahren und spätestens acht Jahre nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme zu vernichten. Die Teilnahmebescheinigungen sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>aufzubewahren. In den Fällen, in denen z. B. der Ausbilder Unterricht an mehreren Ausbildungsstätten durchführt, genügt die Vorlage einer Ablichtung der Teilnahmebescheinigung. Die Norm wird im Übrigen in Absatz 4 an die Änderung der Zuständigkeitsregelungen für die Überwachung der Ausbildungsstätten angepasst.</p>
	<p><b>§ 8 Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises</b></p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis aus, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt. Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation mehr als fünf Jahre vergangen, muss der Fahrer nachweislich über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis folgt dem Muster der Anlage 5.</p>	<p><b>§ 8 Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises</b></p> <p>(1) stellt die Anspruchsgrundlage auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises dar, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dessen Ausstellung erfolgt nicht mehr nur in den Fällen, in denen mangels Wohnsitzes des Berufskraftfahrers in Deutschland die Fahrerlaubnisbehörde die Eintragung der Schlüsselzahl „95“ nicht vornehmen konnte. Diese Fallgestaltung betraf Berufskraftfahrer, die beispielsweise in Frankreich wohnen und über einen französischen Führerschein verfügen, ihre Weiterbildung jedoch in Deutschland absolvierten, weil sie hier beschäftigt sind. Die bislang</p>

		<p>bestehende Ermächtigung der Länder zur Losung der sog. „Grenzgängerproblematik“ wird durch die bundesweite Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises obsolet. Die Entscheidung zur bundesweiten Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen für alle Berufskraftfahrer geht über die Anforderungen des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 hinaus, ist aufgrund des bereits bestehenden Nebeneinanders diverser Nachweismöglichkeiten zweckdienlicher. Der Fahrerqualifizierungsnachweis ist von den anderen EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 am Ende).</p> <p>Die nach Landesrecht zuständige Behörde beauftragt den Hersteller mit der Ausfertigung des Fahrerqualifizierungsnachweises, wenn der Fahrer nachweislich grundqualifiziert ist oder als grundqualifiziert gilt.</p> <p>Grundqualifiziert ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Grundqualifikation durch Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung erlangt hat (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 BKrFQG),</li> <li>2. eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder zu einem Beruf absolviert hat, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 BKrFQG),</li> <li>3. eine Umsteigerprüfung abgelegt hat (§ 3 Absatz 1 BKrFQV),</li> <li>4. eine beschleunigte Grundqualifikation absolviert hat (§ 2 Absatz 2 BKrFQG),</li> </ol>
--	--	--

		<p>5. eine Quereinsteigerprüfung abgelegt hat (§ 2 Absatz 9 BKrFQV) oder</p> <p>6. eine Umsteigerprüfung im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation abgelegt hat (§ 3 Absatz 2 BKrFQV).</p> <p>Als grundqualifiziert gilt, wer von der Besitzstandsregelung in § 4 BKrFQV erfasst ist.</p> <p>Sind seit der Erlangung der Grundqualifikation, unabhängig von der Form der Erlangung, d.h. auch im Wege des Besitzstandes, fünf Jahre vergangen, so muss nachweislich eine Weiterbildung abgeschlossen worden sein, um (erneut) einen Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt zu bekommen.</p> <p>Der Berufskraftfahrer ist nachweislich grundqualifiziert, wenn Registerinträge über die absolvierten Maßnahmen vorhanden sind. Aus diesem Grund stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde im Rahmen der Antragsprüfung eine Anfrage an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Beauskunftung aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister (§ 8 Absatz 4 Satz 3). Für den Übergangszeitraum bis die anerkannten Ausbildungsstätten über einen Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verfügen, ist der Nachweis geführt, sofern Teilnahmebescheinigungen sowie Bescheinigungen über das erfolgreiche Bestehen der Prüfung(en) vorgelegt werden können.</p> <p>Die Rücknahme bzw. der Widerruf des Fahrerqualifizierungsnachweises richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Dies galt auch bereits für den Eintrag der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein (vgl. VG München, Beschluss vom 15.07.2015 – M 1 S 15.2430).</p>
--	--	---

	<p>(2) Der Antrag auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises ist bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den Fahrer in schriftlicher oder in elektronischer Form zu stellen. Der Fahrer hat auf Verlangen der Behörde persönlich zu erscheinen. Sie oder er hat folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, akademischer Grad und Geschlecht,</li> <li>2. Anschrift,</li> <li>3. Staatsangehörigkeit und</li> <li>4. Art des Ausweisdokuments.</li> </ol> <p>(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt,</li> <li>2. ein Lichtbild, das die Anforderungen der Anlage 8 der Passverordnung erfüllt,</li> <li>3. ein gültiger Führerschein, in dem die für die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation oder die Weiterbildung maßgebliche Fahrerlaubnisklasse vermerkt ist,</li> <li>4. ein amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland, eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte Arbeitsgenehmigung-EU oder einen Aufenthaltstitel, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes), und</li> <li>5. sofern andere abgeschlossene spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 angerechnet werden sollen und diesbezüglich noch kein Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erfolgt ist, ein rechtlich</li> </ol>	<p>(2) enthält alle erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises erforderlich sind.</p> <p>(3) erfasst die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der personenbezogenen Daten und zum Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen zur Erlangung einer Grundqualifikation, beschleunigten Grundqualifikation oder Weiterbildung, da die Geltungsdauer der Qualifikation durch einen gültigen Fahrerqualifizierungsnachweis nachgewiesen wird.</p> <p>Nach Nummer 3 ist die Vorlage eines gültigen Führerscheins erforderlich, da in den Fahrerqualifizierungsnachweis die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Führerscheinnummer vermerkt wird.</p> <p>Der nach Nummer 5 vorgeschriebene Nachweis muss für den Gefahrgutbereich § 3 Absatz 1 S. 1 Nummer 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetz in Verbindung mit Anlage B Teil 8 Nummer 8.2.2.8.5 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) entsprechen und für den Bereich der Tiertransporte § 4 der Tierschutztransport-VO in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.</p>
--	--	---

	<p>vorgeschriebener Nachweis über den Abschluss der jeweiligen Maßnahme.</p> <p>(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Fahrer mitgeteilten Daten und vorgelegten Unterlagen. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde überprüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.</p>	<p>Dies gilt jedoch nur, sofern noch kein Registereintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister vorgenommen wurde. Da die Industrie- und Handelskammern im Gefahrgutbereich (ADR) zuständig sind und auf Antrag einen Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister erhalten, können sie über abgeschlossene ADR-Maßnahmen einen Eintrag vornehmen.</p> <p>(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft, ob die angegebenen Daten sowie die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind. Hierzu stellt sie eine Anfrage an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Beauskunftung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister als auch aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle anerkannten Ausbildungsstätten und für die Prüfung zuständigen Industrie- und Handelskammern über einen Zugriff auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister verfügen, müssen jedoch auch die vorgelegten Unterlagen ohne eine Abfrage an das Register geprüft werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde berücksichtigt, dass es einen Übergangszeitraum geben wird, in dem die Fahrer sowohl Teilnahmebescheinigungen vorlegen werden als auch über Registereinträge verfügen. Grund dafür ist, dass die bislang gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten zwei Jahre ab dem Inkrafttreten des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes Zeit haben, um sich staatlich anerkennen zu lassen. Erst nach der staatlichen Anerkennung ist ein Anschluss an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister möglich. Gerade bei einem Wechsel der Ausbildungsstätte oder einem Aufteilen der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen über mehrere Jahre wird der Fall eintreten, dass die Fahrer die Kurse bei einer Ausbildungsstätte besuchen, die bereits einen Registeranschluss hat und bei einer Ausbildungsstätte, die noch nicht über einen Registeranschluss verfügt.</p>
--	--	--

		<p>In diesem Fall prüft der zuständige Bearbeiter bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, ob die Voraussetzungen insgesamt vorliegen und dies entweder durch eine Teilnahmebescheinigung oder durch einen Eintrag in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister nachgewiesen ist. Ein Nachtrag der Teilnahmebescheinigungen in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister durch den Behördenmitarbeiter erfolgt nicht. Der an die Bundesdruckerei gesendete Auftrag zur Herstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises durch die Behörde impliziert, dass die Voraussetzungen der Qualifikation erfüllt wurden. Ein anderes Vorgehen, etwa der Nachtrag durch den Behördenmitarbeiter oder etwa durch die ursprüngliche Ausbildungsstätte, ist nicht praktikabel.</p>
	<p><b>§ 9 Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung</b></p> <p>(1) Bei Änderungen der den Angaben auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis zugrundeliegenden Tatsachen ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. Der alte Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben.</p>	<p><b>§ 9 Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises bei Änderungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigung</b></p> <p>(1) Bei Änderung der Angaben, die dem Fahrerqualifizierungsnachweis zum Zeitpunkt der Ausstellung zugrunde gelegen haben, ist auf Antrag ein neuer Fahrerqualifizierungsnachweis auszustellen. Diese Möglichkeit stellt sicher, dass bei Änderung der persönlichen Angaben oder auch bei Erweiterung der</p>

	<p>2) Wird ein Fahrerqualifizierungsnachweis wegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines vorhandenen Fahrerqualifizierungsnachweises beantragt, sind der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verlust des Fahrerqualifizierungsnachweises eine schriftliche Erklärung über den Verlust,</li> <li>2. bei Diebstahl des Fahrerqualifizierungsnachweises der Nachweis einer Anzeige,</li> <li>3. bei Beschädigung des Fahrerqualifizierungsnachweises der zu erneuernde Fahrerqualifizierungsnachweis. Dem Antrag sind die nach § 8 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft die Vollständigkeit der mitgeteilten Daten. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister ein. Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft das Vorliegen einer Grundqualifikation oder einer Weiterbildung nach § 8 Absatz 1. Sie holt zu diesem Zweck eine Auskunft aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister ein.</li> </ol>	<p>Fahrerlaubnisklasse, für die eine Qualifikation erworben wurde mit den Angaben auf dem Personalausweis oder auf dem Führerschein übereinstimmt. Gleichzeitig ist der alte bzw. vorherige Fahrerqualifizierungsnachweis an die nach Landesrecht zuständige Behörde zurückzugeben. Dies soll aus Gründen des Missbrauchs verhindern, dass der Berufskraftfahrer im Besitz mehrerer Fahrerqualifizierungsnachweise ist und sie oder er diesen weitergibt oder seine Tätigkeit darauf basierend ausübt, obwohl z.B. der neu ausgestellte Fahrerqualifizierungsnachweis im Nachgang entzogen wurde.</p> <p>(2) Absatz 2 regelt das Verfahren der Ausstellung eines neuen Fahrerqualifizierungsnachweises infolge des Verlustes, der Beschädigung oder Vernichtung. Parallel zu der Regelung in § 25 Absatz 4 Satz 2 FeV stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Anfrage an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Beauskunftung aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister und dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister.</p>
--	--	--

	<p>(3) Der Fahrer hat auf Verlangen der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die den neuen Fahrerqualifizierungsnachweis ausstellt, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass und aus welchen Gründen der Fahrerqualifizierungsnachweis nicht zurückgegeben werden kann.</p> <p>(4) Mit Ausstellung des neuen Fahrerqualifizierungsnachweises verliert der ersetzte Fahrerqualifizierungsnachweis seine Gültigkeit. Ein wiederaufgefundener Fahrerqualifizierungsnachweis ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben.</p>	<p>(3) Zur Glaubhaftmachung und zur Vermeidung doppelter Ausstellung (Missbrauch) sind entsprechende Erklärungen zu den üblichen Antragsunterlagen beizufügen.</p> <p>(4) Mit Ausstellung des neuen Fahrerqualifizierungsnachweises verliert der ersetzte Fahrerqualifizierungsnachweis seine Gültigkeit. Dies verhindert, dass zu derselben mehrere gültige Fahrerqualifizierungsnachweise im Umlauf sind.</p>
<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 4 oder entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 Unterricht durchführt oder</li> <li>2. entgegen § 7 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Lehrmittel vorhanden sind.</li> </ol> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt, <ol style="list-style-type: none"> <li>1a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 die Kopie einer Bescheinigung nicht aufbewahrt oder</li> <li>2. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 eine</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe a des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 oder § 7 Absatz 3 Unterricht durchführt oder</li> <li>2. entgegen § 6 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Lernmittel vorhanden sind.</li> </ol> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 eine Teilnahmebescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder</li> <li>2. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt.</li> </ol>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Die Vorschrift ist u.a. mit Blick auf die bevorstehende Umstellung von der Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen auf elektronische Registereinträge anzupassen. Bis dahin wird auch die unrichtige Ausstellung von Bescheinigungen in Anlehnung an § 9 Absatz 2 Nummer 1 BKrFQG a.F. geahndet. Dies ist erforderlich, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Unregelmäßigkeiten kam. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl die Ausstellung unrichtiger Teilnahmebescheinigungen als auch die Vornahme unrichtiger Registereinträge (Regelungen hierzu finden sich im Gesetz) eine Ordnungswidrigkeit darstellt.</p>



<p>Teilnahmebescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.</p>		
<p><b>§ 10 Übergangsvorschriften</b></p> <p>Nachweise über die Weiterbildungen, die nach den bis zum Ablauf des 21. Dezember 2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 21. Dezember 2021 gültig.  Nachweise über die Weiterbildungen, die nach den bis zum Ablauf des 23. August 2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 23. August 2022 gültig.</p>	<p><b>§ 11 Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 21. Dezember 2016 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 21. Dezember 2021 gültig.</p> <p>(2) Weiterbildungsbescheinigungen, die nach den bis zum Ablauf des 23. August 2017 geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben bis zum Ablauf des 23. August 2022 gültig.</p> <p>(3) Bescheinigungen, die auf Grundlage der Anlagen 2a und 2b der bis zum Ablauf des (Einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung) geltenden Vorschriften ausgefertigt worden sind, bleiben gültig.</p>	<p><b>§ 11 Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten, da die zugrundeliegenden Fristen noch laufen. Der Grund liegt darin, dass durch die Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2016, 2920) Änderungen an den Musterbescheinigungen vorgenommen wurden. Da der Weiterbildungsturnus bis zum Inkrafttreten der hiesigen Regelungen noch nicht abgelaufen ist, ist sicherzustellen, dass auf Grundlage der alten Muster ausgestellte Bescheinigungen weiterhin gültig sind.</p> <p>(2) § 11 Absatz 2 entspricht § 10 Satz 2 a. F. Durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2017, 3232) wurden Änderungen an den Musterbescheinigungen vorgenommen. Da der Weiterbildungsturnus bis zum Inkrafttreten der hiesigen Verordnung noch nicht abgelaufen ist, ist sicherzustellen, dass auf Grundlage der alten Muster ausgestellte Bescheinigungen weiterhin gültig sind.</p> <p>(3) Absatz 3 stellt sicher, dass auf Grundlage der vorherigen Fassung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung ausgestellte Bescheinigungen weiterhin gültig sind und von den durch diese Verordnung geänderten Mustern unberührt bleiben. Für die Bescheinigung nach Anlage 2a über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation ist grundsätzlich keine Gültigkeitsdauer</p>

	<p>(4) Bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die Industrie- und Handelskammern und für die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister ist anstelle eines Eintrags in das Berufskraftfahrerqualifikationsregister</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen von       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Industrie- und Handelskammer unmittelbar nach dem Bestehen der Prüfung und</li> <li>b) der Ausbildungsstätte unmittelbar nach dem Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation, dem Abschluss von Unterrichtseinheiten nach § 4 Absatz 2 (Teilleistungen) sowie dem Abschluss der Weiterbildung,</li> </ol> </li> <li>2. die Bescheinigung zum Abschluss des Unterrichts zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,</li> <li>b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,</li> <li>c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und</li> <li>d) Angaben zu den vermittelten Unterkenntnisbereichen nach Anlage 1,</li> </ol> </li> </ol>	<p>vorgesehen. Bescheinigungen nach Anlage 2b über die Teilnahme an einer Weiterbildung sind aufgrund des Fünfjahresturnus der Weiterbildung höchstens fünf Jahre ab Absolvieren der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme gültig.</p> <p>(4) Absatz 2 stellt sicher, dass bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Schnittstelle für die Industrie- und Handelskammern und die anerkannten Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister geschaffen ist, Teilnahmebescheinigungen in Anlehnung an § 5 Absatz 1 bis Absatz 1c BKrFQV a.F. ausgestellt werden. Die Muster in den Anlagen 3 und 4 wurden an die Neuerungen (nur noch eine Form der Anerkennung, Möglichkeit zur Aufteilung einer Ausbildungseinheit im Rahmen der Weiterbildung auf zwei aufeinanderfolgende Tage sowie die Erweiterung der Unterkenntnisbereiche) angepasst. Die Teilnahmebescheinigungen dienen weiterhin als Grundlage zur Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein bzw. ab voraussichtlich Mai 2021 zur Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises.</p>
--	---	--

	<p>3. die Bescheinigung über Teilleistungen und den Abschluss der Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen und dem Teilnehmer auszuhändigen; die Bescheinigung muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte sowie Angaben zur zuständigen Anerkennungs- und Überwachungsbehörde und das Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides,</li> <li>b) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers,</li> <li>c) Zeitraum des Unterrichts und tatsächliche Dauer der Unterrichtsteilnahme und</li> <li>d) Angaben zu den vermittelten Unterkennntnisbereichen nach Anlage 1.</li> </ul> <p>Die Bescheinigung nach Nummer 2 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person zu unterschreiben. Die Bescheinigung nach Nummer 3 ist im Original von einer zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person und von der zur Durchführung des Unterrichts eingesetzten Person zu unterschreiben. Die eigenhändige Unterschrift, der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann bei automatisierter Erstellung der Bescheinigung durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Unterricht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.</p> <p>(5) Bescheinigungen nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3 sind fünf Jahre ab dem Abschluss der Teilleistung oder gesamten Weiterbildung gültig. Sie sind zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Unterlagen vorzulegen.</p>	<p>(5) Absatz 5 stellt sicher, dass die bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle für die anerkannten Ausbildungsstätten und für die Industrie- und Handelskammern ausgestellten Teilnahmebescheinigungen und Nachweise über das Bestehen der Prüfung vorzulegen sind, da eine Abfrage des Registers diesbezüglich erfolglos wäre. Die Regelung stellt sicher, dass bis zur Inbetriebnahme der Schnittstelle zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister ausgestellte</p>
--	---	--

		<p>Bescheinigungen auch nach der Inbetriebnahme bei Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises Berücksichtigung finden. Der Gültigkeitszeitraum wurde parallel zum fünfjährigen Weiterbildungssturnus gewählt und entspricht somit dem üblichen Verfahren. Vor Inbetriebnahme der Schnittstelle absolvierte und auf Grundlage der geltenden Muster bescheinigte Maßnahmen können auf diese Weise auch nach Inbetriebnahme der Schnittstelle belegt werden.</p>
--	--	--

<p><b>Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1) Liste der Kenntnisbereiche</b></p> <p>1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln</p> <p>Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE</p> <p>1.1 Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler</p>	<p><b>Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1) Liste der Kenntnisbereiche</b></p> <p>Die Kenntnisse müssen sich zumindest auf die in dieser Liste angeführten Bereiche erstrecken. Anwärter für den Beruf des Kraftfahrers müssen über das zum sicheren Führen eines Fahrzeugs der betreffenden Fahrerlaubnisklasse erforderliche Niveau von Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen verfügen.</p> <p>Das Mindestqualifikationsniveau muss mit Niveau 2 des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1) vergleichbar sein.</p> <p>1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln</p> <p>Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE</p> <p>1.1* Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Drehmomentkurven,</li> <li>– Leistungskurven,</li> <li>– spezifische Verbrauchskurven eines Motors,</li> <li>– optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers und</li> </ul>
---	---

Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere: Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Kraftfahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2.

– optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere:

- Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage,
- kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage,
- bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung,
- Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs,
- Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle,
- Verhalten bei Defekten,
- Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP),
- vorausschauende Notbremssysteme (AEBS),
- Antiblockiersystem (ABS),
- Traktionskontrollsysteme (TCS) und Überwachungssysteme im Fahrzeug (IVMS) und
- andere zur Verwendung zugelassene Fahrerassistenz- oder Automatisierungssysteme.

1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs, insbesondere:

- Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2,
- Bedeutung der Antizipation des Verkehrsflusses,
- geeigneter Abstand zu anderen Fahrzeugen und Nutzung der Fahrzeugdynamik,
- konstante Geschwindigkeit,
- ausgeglichener Fahrstil und angemessener Reifendruck und
- Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme, die ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung ermöglichen.

1.3a Ziel: Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen, insbesondere:

- sich unterschiedlicher Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen,
- künftige Ereignisse vorhersehen,

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

1.4 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs, insbesondere: bei der Fahrt auf das Kraftfahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Kraftfahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern, Kenntnisse über

die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte,

- ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen,
- die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt auf Grund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss,
- sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.), und
- Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und auf schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder.
- Mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftreten sollten.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE –

1.4 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere:

- bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte,
- Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
- Nutzung von Automatikgetrieben,
- Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination,
- Berechnung des Nutzvolumens,
- Verteilung der Ladung,
- Auswirkungen der Überladung auf die Achse,
- Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt und
- Arten von Verpackungen und Lastträgern.
- wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist,
- Feststell- und Verzurrtechniken,

Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste, insbesondere: richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Kraftomnibusses und die Erfüllung anderer Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

1.6 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftomnibusses, insbesondere: bei der Fahrt auf den Kraftomnibus wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftomnibusses oder einer Kombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

- Verwendung der Zurrgurte,
- Überprüfung der Haltevorrichtungen,
- Einsatz des Umschlaggeräts und
- Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts, insbesondere:

- richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs,
- rücksichtsvolles Verkehrsverhalten,
- Positionierung auf der Fahrbahn,
- sanftes Abbremsen; Beachtung der Überhänge,
- Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege),
- angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben,
- Umgang mit den Fahrgästen und
- besondere Merkmale der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen

1.6 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere:

- bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte,
- Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
- Nutzung von Automatikgetrieben,
- Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination,
- Verteilung der Ladung,
- Auswirkungen der Überladung auf die Achse und
- Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

<p>2 Anwendung der Vorschriften Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE</p> <p>2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- oder Personenverkehr, insbesondere: höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güterkraft- oder Personenverkehr: Rechte und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.</p> <p>Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE</p> <p>2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere: Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.</p> <p>Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE</p> <p>2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr, insbesondere: Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Kraftomnibussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Kraftomnibusses.</p>	<p>2. Anwendung der Vorschriften Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE</p> <p>2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche,</li> <li>– Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,</li> <li>– Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird und</li> <li>– Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güter- oder Personenkraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.</li> </ul> <p>Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE</p> <p>2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beförderungsgenehmigungen,</li> <li>– im Fahrzeug mitzuführende Dokumente,</li> <li>– Fahrverbote für bestimmte Straßen,</li> <li>– Straßenbenutzungsgebühren,</li> <li>– Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung,</li> <li>– Erstellen von Beförderungsdokumenten,</li> <li>– Genehmigungen im internationalen Verkehr,</li> <li>– Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), (Menschen mit Behinderungen, Kinder).</li> <li>– Erstellen des internationalen Frachtbriefs,</li> <li>– Überschreiten der Grenzen,</li> <li>– Verkehrskommissionäre und</li> <li>– besondere Begleitdokumente für die Güter.</li> </ul> <p>Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE</p> <p>2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beförderung bestimmter Personengruppen,</li> <li>– Sicherheitsausstattung in Bussen,</li> <li>– Sicherheitsgurte und</li> </ul>
---	--



<p>3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE</p> <p>3.1 Ziel: Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere: Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/ Kraftomnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.</p> <p>3.2 Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere: allgemeine Information, Folgen für die Fahrerin oder den Fahrer von Kraftfahrzeugen, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Unternehmer.</p> <p>3.3 Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen, insbesondere: Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.</p> <p>3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere: Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.</p>	<p>– Beladen des Fahrzeugs.</p> <p>3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE</p> <p>3.1* Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere: – Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, – Verkehrsunfallstatistiken, – Beteiligung von Lastkraftwagen/Bussen und – menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.</p> <p>3.2* Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere: – allgemeine Informationen, – Folgen für die Kraftfahrer, – Vorbeugungsmaßnahmen, – Checkliste für Überprüfungen und – Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrs- unternehmer.</p> <p>3.3* Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen, insbesondere: – Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, – physische Kondition, – Übungen für den Umgang mit Lasten und – individueller Schutz.</p> <p>3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere: – Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, – Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, – Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress und – grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.</p> <p>3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen, insbesondere:</p>
--	--

<p>3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung von Bussen und Lastkraftwagen, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.</p> <p>3.6 Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung der FahrerIn oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen der FahrerIn oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen, unterschiedliche Gesprächspartner der FahrerIn oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.</p> <p>Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE</p> <p>3.7 Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere: Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, Kühlwagen usw.), Weiterentwicklung der Branche (Ausweitung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage,</li> <li>– Vermeidung von Nachfolgeunfällen,</li> <li>– Verständigung der Hilfskräfte,</li> <li>– Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe,</li> <li>– Reaktion bei Brand,</li> <li>– Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Busses,</li> <li>– Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste,</li> <li>– Vorgehen bei Gewalttaten und</li> <li>– Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.</li> </ul> <p>3.6* Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verhalten des Kraftfahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Kraftfahrers für das Unternehmen,</li> <li>– unterschiedliche Rollen des Kraftfahrers,</li> <li>– unterschiedliche Gesprächspartner des Kraftfahrers,</li> <li>– Wartung des Fahrzeugs,</li> <li>– Arbeitsorganisation und</li> <li>– kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.</li> </ul> <p>Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE</p> <p>3.7* Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader),</li> <li>– unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten),</li> <li>– Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten,</li> <li>– unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, gefährliche Güter-, Tiertransporte usw.) und</li> <li>– Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).</li> </ul>
---	---

<p>Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE</p> <p>3.8 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenverkehrs und der Marktordnung, insbesondere: Personenverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Unternehmen im Personenverkehr.</p>	<p>Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE</p> <p>3.8*Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen),</li> <li>– unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr,</li> <li>– Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,</li> <li>– Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr) und</li> <li>– Organisation der wichtigsten Arten von Unternehmen im Personenkraftverkehr.</li> </ul> <p>* Diese Unterkennntnisbereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit.</p>
<p><b>Begründung zu Anlage 1</b></p> <p>Zu Anlage 1:  In der Anlage wurden eingangs grundsätzliche Ausführungen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 übernommen. Sie weisen darauf hin, dass die Liste der aufgelisteten Kenntnisse nicht abschließend ist, sondern darüberhinausgegangen werden kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf den raschen technischen Fortschritt von Vorteil. Der Hinweis auf das Mindestqualifikationsniveau 2 des Europäischen Qualifikationsrahmens im Anhang II stellt sicher, dass der Berufskraftfahrer mindestens über grundlegendes Faktenwissen in seinem Arbeitsbereich verfügt. Es müssen mindestens grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, vorhanden sein, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme lösen zu können. Der Berufskraftfahrer muss in der Lage sein, unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit zu arbeiten. Im Vergleich dazu weisen Inhaber einer Berufsausbildung das Qualifikationsniveau 4 auf. Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) wurde in Deutschland in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) umgesetzt. Im Übrigen wurden die Unterkennntnisbereiche nach den Vorgaben des Anhangs I Abschnitt 1 der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 aktualisiert und anschaulicher dargestellt.</p>	
<p><b>Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2 Satz 1)</b>  <b>Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation</b></p> <p>1. Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu jeweils gleichen Teilen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Multiple-Choice-Fragen,</li> <li>b) Fragen mit direkter Antwort,</li> </ul>	<p><b>Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)</b>  <b>Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation</b></p> <p>1. Die theoretische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung zu jeweils gleichen Teilen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Multiple-Choice-Fragen,</li> <li>b) Fragen mit direkter Antwort <b>und</b></li> <li>c) einer Erörterung von Praxissituationen.</li> </ul>

c) einer Erörterung von Praxissituationen.  
Alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein. Die theoretische Prüfung dauert 240 Minuten.

2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung kritischer Fahrsituationen. Sofern im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation die für das Führen des Prüfungsfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht vorliegt, müssen der Bewerber und die Bewerberin von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes.

Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Bewerbers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen. Die Fahrprüfung dauert 120 Minuten.

Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Nummern 1.4 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE), 1.5, 1.6 (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE), 3.2, 3.3 und 3.5 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) der Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche. Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten.

Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt. Ihre Dauer ist so zu

Alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 müssen angemessen abgedeckt sein. Die theoretische Prüfung dauert 240 Minuten.

2. Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung kritischer Fahrsituationen. Sofern im Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation die für das Führen des Prüfungsfahrzeugs vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht vorliegt, muss der **Prüfungsteilnehmer** von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes.

Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des **Prüfungsteilnehmers**. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden. Die Fahrzeit ist zu nutzen, um die Fähigkeiten des **Prüfungsteilnehmers** in allen verschiedenen Verkehrssituationen zu beurteilen. Die Fahrprüfung dauert 120 Minuten.

Ziel des praktischen Prüfungsteils ist die Bewertung der in den Nummern 1.4 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE), 1.5, 1.6 (Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE), 3.2, 3.3 und 3.5 (Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) der Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche. Der praktische Prüfungsteil dauert 30 Minuten.

Bei der Bewältigung kritischer Situationen wird insbesondere die Beherrschung des Kraftfahrzeugs bei unterschiedlichem Zustand der Fahrbahn je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit geprüft. Dieser Prüfungsteil findet entweder auf einem besonderen Gelände oder in einem leistungsfähigen Simulator statt. **Die Dauer dieses Prüfungsteils ist so zu bestimmen**, dass der Prüfer die genannten Bewertungen vornehmen kann; sie darf 60 Minuten nicht überschreiten.

<p>bestimmen, dass der Prüfer oder die Prüferin die genannten Bewertungen vornehmen kann; sie darf 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 und 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.</p>	<p>Das bei der praktischen Prüfung eingesetzte Kraftfahrzeug muss den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 und 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen.</p>
--	---

<p><b>Anlage 2a (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1a)</b></p> <p>(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3241 – 3242)</p> <p><b>I) Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten</b></p> <p><b>Grundqualifikation</b>  <b>Kopfbogen der Ausbildungsstätte , den</b></p> <p><b>Ort</b></p> <p><b>Datum</b></p> <p><b>Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit</b></p> <p><b>§ 2 der Berufskraftfahrer- Qualifikations- Verordnung (BKrFQV)*</b></p> <p><b>Güterkraftverkehr* Personenkraftverkehr*</b></p> <p><b>§ 2 Absatz 7 der Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)*</b>  <b>– Quereinsteiger</b></p>	
---	--

**§ 3 der Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)\* – Umsteiger**

Herr/Frau Vorname, Name

Wohnanschrift  
hat in der Zeit vom

in bis

, geb. am: mit einer Dauer von 140 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/ in hat an sämtlichen Zielen in Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterverkehr) bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenverkehr) zugeordnet sind.\*

mit einer Dauer von 96 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/ Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr oder nach § 5 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr sind.\*

mit einer Dauer von 35 Unterrichtseinheiten inkl. 2,5 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.\*

Angabe der Ausbildungsstätte:

Unterschrift Ausbildungsstätte\*\* Stempel

## II) Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation

1. Anwendungshinweise

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

\*\* Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 5 Absatz 1c BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

2. Verteiler

Original Teilnehmer/in

Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweis: Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

3. Angaben zur Ausbildungsstätte

Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

### Fahrschule

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

### Fahrschule/Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde

Die Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\* (bitte Name und Adresse der Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\* eintragen) ist eine Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\*, die nach § 44 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis\*/Anerkennung\* bedarf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKrFQG anerkannt.

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

### **Ausbildungsbetrieb**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

### **Bildungseinrichtung**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

### **Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.



**Anlage 2b (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1b)**

(Fundstelle: BGBl. I 2017, 3242 – 3244)

**I) Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung**

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

, den Ort

Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit § 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Herr/Frau

, geb. am: in Vorname, Name

Wohnanschrift

hat am an einer Weiterbildung mit Einheiten zu je 60 Minuten)\*

**Unterrichtseinheiten (mindestens 7 Unterrichts-**

**hat an fünf aufeinanderfolgenden Schulungstagen vom bis an einer**  
mehrtägigen Weiterbildung mit Unterrichtseinheiten (mindestens 35  
Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten)\*

mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 BKrFQV teilgenommen:

Kenntnisbereich 1 Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der  
Grundlage der Sicherheitsregeln\*

1.1 1.2 1.3 \*

nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, 1.4 CE

nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, 1.5 1.6 DE

Kenntnisbereich 2 Anwendung der Vorschriften\* 2.1 \*

nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, 2.2 CE

**nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, 2.3 DE**

**Kenntnisbereich 3 Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit,  
Dienstleistung, Logistik\***

3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6\*

nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, 3.7 CE

nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, 3.8 DE

Angabe der Ausbildungsstätte:

Unterschrift Ausbildungsstätte\*\* Stempel

II) Anmerkungen zur Musterbescheinigung 1. Anwendungshinweise

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

**Unterschrift Ausbilder/in\*\***

\*\* Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 5 Absatz 1c BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

Hinweise:

Die Bescheinigung ist der Fahrerlaubnisbehörde zum Zweck der Eintragung der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein vorzulegen.

insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

## 2. Verteiler

Original – Teilnehmer/in eine Kopie Ausbildungsstätte

## 3. Angabe zur Ausbildungsstätte

Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.

### **Fahrschule**

Die Fahrschule (bitte Name und Adresse der Fahrschule eintragen) hat eine Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 17 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes, erteilt von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen), und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.

### **Fahrschule/Fahrlehrerausbildungsstätte bei einer Behörde**

Die Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\* (bitte Name und Adresse der Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\* eintragen) ist eine Fahrschule\*/Fahrlehrerausbildungsstätte\*, die nach § 44 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis\*/Anerkennung\* bedarf und ist damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKrFQG anerkannt.

\*Nichtzutreffendes bitte streichen.

### **Ausbildungsbetrieb**

(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist ein Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführt. Die Ausbildungsstätte gilt damit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKrFQG als anerkannt. Der

<p>Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.</p> <p><b>Bildungseinrichtung</b></p> <p>(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist eine Bildungseinrichtung, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG, erlassenen Regelung durchführt, und damit als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BKrFQG anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.</p> <p><b>Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte</b></p> <p>(Bitte Name und Adresse der Ausbildungsstätte eintragen) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV von (bitte zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (bitte Datum eintragen) – Aktenzeichen (bitte Aktenzeichen des Anerkennungsbescheids eintragen) – staatlich anerkannt. Der Unterricht fand in dem Schulungsraum (bitte Adresse eintragen) der o. g. Ausbildungsstätte statt.</p>	
---	--

<p><b>Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4 Satz 4)</b></p> <p>Muster</p> <p style="text-align: center;">Bundesrepublik Deutschland (Erste Seite der Bescheinigung) Bescheinigung über die Grundqualifikation und Weiterbildung für die Fahrerinnen und Fahrer im Personenverkehr</p>	<p><b>Anlage 3 (zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 2)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation</b></p> <p>I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation</p> <p>Kopfbogen der Ausbildungsstätte</p>
---	---

(Nach Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b dritter Spiegelstrich der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003)

\*

I Bezeichnung der zuständigen Landesbehörde I II -----

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau/Herr: ..... Name und Vorname: .....

Geburtsdatum und Geburtsort: ..... Staatsangehörigkeit: .....

Art und Nummer des Ausweises: ..... ausgestellt am: .....

..... in: .....

Nummer des Führerscheins: ..... ausgestellt am: .....

..... in: .....

Nummer der Sozialversicherung: .....

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis erbracht hat über die  
( ) Grundqualifikation ( ) Weiterbildung

Die Befähigungspflicht ist bis zum .....erfüllt. Ausgestellt in ..... am .....

.....

Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde

Ort Datum \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit**

§ 2 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)\*

§ 2 Absatz 9 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)\* - Quereinsteiger

§ 3 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)\* - Umsteiger

Güterkraftverkehr \*  
Personenkraftverkehr \*

Herr/Frau

\_\_\_\_\_, geb. am: \_\_\_\_\_ in

Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit einer Dauer von 140 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an sämtlichen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, die den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE (bei Grundqualifikation im Güterkraftverkehr) \* bzw. D1, D1E, D, DE (bei Grundqualifikation im Personenkraftverkehr) \* zugeordnet sind. \*

mit einer Dauer von 96 Unterrichtseinheiten inkl. 10 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Quereinsteiger teilgenommen. Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr \* oder nach § 5 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr \* sind. \*

	<p>mit einer Dauer von 35 Unterrichtseinheiten inkl. 2,5 Fahr-Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation für Umsteiger teilgenommen. Der/Die o. g. Teilnehmer/in hat an denjenigen Zielen gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. *</p> <hr/> <p>Unterschrift Ausbildungsstätte ** Stempel</p> <p>II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation</p> <p>1. Anwendungshinweise</p> <p>* Nichtzutreffendes bitte streichen</p> <p>**Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 11 Absatz 4 Satz 4, 5 BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.</p> <p>2. Verteiler Original Teilnehmer/in Eine Kopie Ausbildungsstätte</p> <p>3. Angabe zur Ausbildungsstätte Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen.</p>
<p>(Zweite Seite der Bescheinigung) Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Diese Bescheinigung wird gemäß der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates</p>	

sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 226 S. 4) ausgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Fahrerin/der Fahrer, deren/dessen Name auf der Bescheinigung angegeben ist, für den Zeitraum der Gültigkeit der Bescheinigung die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation oder Weiterbildung erfüllt, die die Richtlinie 2003/59/EG für die Durchführung von Fahrten im gewerblichen Personenverkehr auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz verlangt.

Die Bescheinigung kann von der zuständigen deutschen Behörde, die sie ausgestellt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn die Inhaberin/der Inhaber der Bescheinigung zu Tatsachen, die für die Ausstellung der Bescheinigung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat. Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

Begründung zu Anlage 3 neu

Zu Anlage 3:

Das Muster der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation in Anlage 3 wurde an die Bündelung der Anerkennung der Ausbildungsstätten angepasst. Eine Unterscheidung zwischen der Art der einzelnen anerkannten Ausbildungsstätte ist somit nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wurden Verweise angepasst. Das Muster ist noch beizubehalten, da die Teilnahmebescheinigungen erst mit Inbetriebnahme des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters durch Registereinträge ersetzt werden.



**Ab hier neue Anlagen. Der besseren Lesbarkeit  
wegen wurden die Formulare in einer Spalte übernommen**

**Anlage 4**

(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 3)

**Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung**

I. Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung  
Kopfbogen der Ausbildungsstätte

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 und § 29 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) in Verbindung mit § 4 und § 11 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV)**

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
, geb. \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
Vorname, Name  
Wohnanschrift

hat an fünf aufeinanderfolgenden Schulungstagen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ an einer mehrtägigen Weiterbildung (Abschluss der Weiterbildung) mit \_\_\_\_\_  
Unterrichtseinheiten (mindestens 35 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) \*

hat am \_\_\_\_\_ an einer Weiterbildung mit \_\_\_\_\_ Unterrichtseinheiten (mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) \*

hat an einer Weiterbildung, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_ Unterrichtseinheiten  
und am \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_ Unterrichtseinheiten (insgesamt mindestens 7 Unterrichtseinheiten zu je 60 Minuten) stattfand, \*

mit folgenden Zielen gemäß Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 BKrFQV teilgenommen:

**Kenntnisbereich 1** Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln \*

1.1 1.2 1.3 1.3a \*

nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE 1.4

nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE 1.5. 1.6

**Kenntnisbereich 2** Anwendung der Vorschriften \*

2.1 \*

nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE 2.2

nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE 2.3

**Kenntnisbereich 3** Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik \*

3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 \*

nur Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE 3.7

nur Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE 3.8

Die unterstrichenen Unterkenntnisbereiche stehen im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit nach § 4 (1) BKrFQV.

–

Unterschrift Ausbildungsstätte\*\*

Unterschrift Ausbilder/in\*\* Stempel \_\_\_\_\_

II. Anmerkungen zur Musterbescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung

1. Anwendungshinweise

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**\*\*Die Unterschrift des Ausbilders/der Ausbilderin hat eigenhändig im Original zu erfolgen.**

Die eigenhändige Unterschrift der zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Person kann durch eine bildhafte Wiedergabe der Unterschrift ersetzt werden (§ 11 Absatz 4 Satz 4, 5 BKrFQV), sofern der Unterricht nicht ausschließlich von dieser Person durchgeführt wurde.

## 2. Verteiler

Original Teilnehmer/in

Eine Kopie Ausbildungsstätte

## 3. Angabe zur Ausbildungsstätte

Es ist die jeweilige Ausbildungsstätte in die Musterbescheinigung einzutragen

### Begründung zu Anlage 4 neu

#### Zu Anlage 4:

Das Muster der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung in Anlage 4 wurde an die Bündelung der Anerkennung der Ausbildungsstätten angepasst. Eine Unterscheidung zwischen der Art der einzelnen anerkannten Ausbildungsstätte ist somit nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus wurde der Unterkennnisbereich 1.3a aufgenommen sowie die Möglichkeit zum Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme an zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Aufgrund des Übergangszeitraums dient die Teilnahmebescheinigung entweder der Eintragung der Schlüsselzahl „95“ in den Führerschein oder der Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises.

### **Anlage 5**

(zu § 8 Absatz 1 Satz 3)

#### **Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises**

##### 1. Vorbemerkungen

Fahrerqualifizierungsnachweise werden als Kunststoffkarten nach Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 hergestellt und im Auftrag der nach Landesrecht zuständigen Behörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt. Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

##### 2. Beschreibung des Fahrerqualifizierungsnachweises

a) Seite 1 (Vorderseite)

Seite 1 enthält:

- aa) Die Bezeichnung „FAHRERQUALIFIZIERUNGSNACHWEIS“ sowie deren Wiederholung in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als blaufarbener Unterdruck auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis.
- bb) Die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ sowie das Zeichen der Europäischen Union (zwölf goldene Sterne in einem blauen Rechteck), in welches das Nationalitätszeichen D eingefügt ist.
- cc) Folgende Daten zum Inhaber des Fahrerqualifizierungsnachweises und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis aufgebrachten Nummerierung. Die Nummern 4 d (andere Nummer als die Führerscheinnummer), 8 (Wohnort) und 11 (Angaben zum Verwaltungsverfahren) sind nicht vorhanden, da die Angaben nach Maßgabe der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645 fakultativ sind und im deutschen Fahrerqualifizierungsnachweis nicht ausgewiesen werden.
  - 1. Name des Inhabers
  - 2. Vorname des Inhabers
  - 3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers
  - 4a. Ausstellungsdatum
  - 4b. Ablaufdatum
  - 4c. Name der Ausstellungsbehörde
  - 5a. Führerscheinnummer
  - 5b. Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises, die sich aus „FQN“ als festem Wert, aus dem Behördenschlüssel der nach Landesrecht zuständigen Behörde, aus einer laufenden Nummer, aus einer Prüfziffer und aus einer Ausfertigungskennziffer des Fahrerqualifizierungsnachweises zusammensetzt.
  - 5. Lichtbild des Inhabers
  - 7. Unterschrift des Inhabers
  - 9. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt.

Seite 2 (Rückseite)

Seite 2 enthält:

aa) Folgende Daten zur Qualifizierung des Inhabers entsprechend der auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis aufgebrachten Nummerierung:

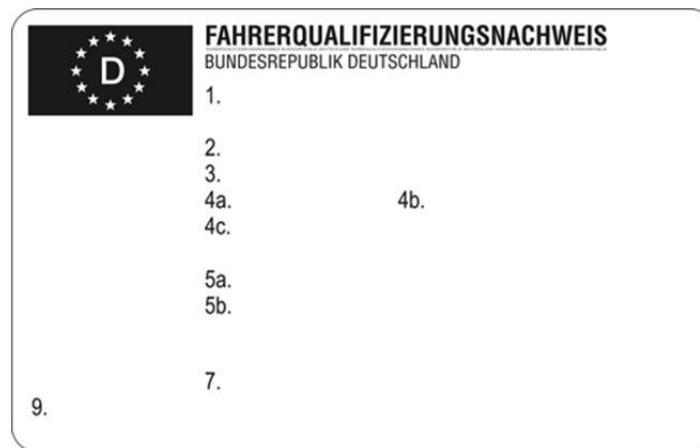
9. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt. Klassen, für die die Qualifizierungsverpflichtung nicht erfüllt wurde, werden durch einen Strich entwertet.

10. die Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung









bb) Die Erläuterungen zum Inhalt der Felder 1 bis 4c, 5 bis 7 sowie 9 und 10.

## 2. Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises

Vorderseite



Rückseite

9.	10.
C1 	
C 	
D1 	
D 	
C1E 	
CE 	
D1E 	
DE 	

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde 5a. Führerscheinnummer 5b. Seriennummer des Nachweises 10. Unionscode

FABRQUALIFERUNGSNACHWEIS FÄHRQUALIFERUNGSNACHWEIS FÄHRQUALIFERUNGSNACHWEIS FÄHRQUALIFERUNGSNACHWEIS

Begründung zu Anlage 5 neu

Zu Anlage 5:

Anlage 5 enthält das Muster des Fahrerqualifizierungsnachweises auf Grundlage der Vorgaben des Artikels 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/645. In Feld 10 ist die Schlüsselzahl „95“ gemäß Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung einzutragen. Dies impliziert, dass auch das dazugehörige Ablaufdatum in Klammern mit in das Feld einzutragen ist. Denn nur auf diese Weise ist sichtbar, bis zum Ablauf welchen Datums auf Grundlage der Qualifikation Beförderungen durchgeführt werden dürfen.